



BVerfGE:

**Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz**

Erfurt, 6. Mai 2015

**Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit einstimmigen Urteilen vom 5. Mai 2015 festgestellt, dass die R 1-Besoldung in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 verfassungswidrig war. Zugleich hat das Gericht jedoch die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 1 in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 sowie die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 3 in Rheinland-Pfalz ab dem 1. Januar 2012 für verfassungsgemäß erklärt.**

**I. Zu entscheidende Verfahren**

Das Bundesverfassungsgericht hatte über sieben konkrete Normenkontrollverfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz aufgrund und nach Maßgabe der jeweiligen Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse der vorlegenden Gerichte zu entscheiden.

Betroffen waren:

**1. Verfahren aus Nordrhein-Westfalen – 2 BvL 17/09 und 2 BvL 18/09 –**

*Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen von Juli 2009 mit der Frage, ob die Netto-Alimentation der Kläger im Kalenderjahr 2003 – bezogen auf die Besoldungsgruppe R 1 BBesO – mit Artikel 33 Absatz 5 GG in seiner bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung (BGB II 1949 S. 1) vereinbar gewesen ist.*

**2. Verfahren aus Sachsen-Anhalt – 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12 und 2 BvL 6/12 –**

*Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Halle von September 2011 mit der Frage, ob die Netto-Alimentation der Kläger – bezogen auf die Besoldungsgruppe R 1 – mit Artikel 33 Absatz 5 GG in seiner ab dem 1. September 2006 geltenden Fassung (BGB II S. 2034) vereinbar gewesen ist.*

**3. Verfahren aus Rheinland-Pfalz – 2 BvL 1/4 –**

*Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 12. September 2013 mit der Frage, ob die Netto-Alimentation der Kläger – bezogen auf die Besoldungsgruppe R 3 – mit Artikel 33 Absatz 5 GG in seiner ab dem 1. September 2006 geltenden Fassung vom 1. Januar 2012 und ab 1. Juli 2013 vereinbar gewesen ist.*

tbb-konkret

## II. Zentrale Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat heute mit einstimmigen Entscheidungen erstmalig verbindliche Kriterien benannt, anhand derer die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung objektiv zu bestimmen ist und an denen sich die Gesetzgeber messen lassen müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bei der Entscheidungsfindung sehr viel Mühe gegeben und bei der Beurteilung der Frage der amtsangemessenen Alimentation alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte berücksichtigt. Dabei war es sich der besonderen Beobachtung bewusst, unter der die Entscheidungen standen. Anhand des schon in der Entscheidung zur W-Besoldung entwickelten Evidenzkriteriums wurden sachlich gerechtfertigte und nachvollziehbare Parameter festgelegt. Zudem war es dem Bundesverfassungsgericht wichtig, jenseits der gebotenen Mindestalimentation anhand der anzustellenden Gesamtabwägung festzulegen, dass die Alimentation einen relativen Normbestandsschutz genießt. Den Besoldungsgesetzgebern wurden dafür prozedurale Anforderungen in Form von Darlegungs- und Begründungspflichten an die Hand gegeben.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sind im Rahmen einer Gesamtschau drei Prüfungsschritte vorzunehmen, anhand derer die untere Grenze der amtsangemessenen Alimentation zu bestimmen ist.

### 1. Erster Prüfungsschritt: Vermutung der verfassungswidrigen Alimentation durch Ermittlung eines durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmens aufgrund von volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern

- a) Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifiergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst von größer als 5 Prozent des Indexwertes bei einem Betrachtungszeitraum von zurückliegenden 15 Jahren
- b) Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex von mindestens 5 Prozent des Indexwertes über einen Zeitraum von 15 Jahren
- c) Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex von mindestens 5 Prozent über einen Zeitraum von 15 Jahren
- d) Abweichung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen (systeminterner Besoldungsvergleich) von mindestens 10 Prozent zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen in den zurückliegenden 5 Jahren
- e) Abweichung des jährlichen Bruttoeinkommens zum Bund und anderen Ländern von 10 Prozent im gleichen Zeitraum

Sofern **drei der fünf** genannten Parameter erfüllt sind, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation.

## 2. Prüfungsschritt: Bestätigung oder Widerlegung der festgestellten Vermutung anhand weiterer alimentationsrelevanter Kriterien

- a) Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung
- b) Feststellung der Möglichkeit der Anwerbung überdurchschnittlich qualifizierter Kräfte über einen Zeitraum von fünf Jahren
- c) Widerspiegeln der besonderen Qualität der Tätigkeit und Verantwortung in der Höhe der Besoldung
- d) Bewertung der Amtsangemessenheit der Alimentation im Lichte des Niveaus der Beihilfe- und Versorgungsleistungen (Salamitaktik)
- e) Sicherung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes durch einen Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft

## 3. Prüfungsschritt: Rechtfertigung einer grundsätzlich festgestellten verfassungswidrigen Unteralimentation

Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

Verfassungsrang hat namentlich das Verbot der Neuverschuldung. Der Vorwirkung des Artikel 143 d Absatz 1 Satz 4 GG hat der Haushaltsgesetzgeber auch bei der Anpassung der Bezüge der Richter und Beamten Rechnung zu tragen. Allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung vermögen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung jedoch nicht einzuschränken; andernfalls liefe die Schutzfunktion des Artikels 33 Absatz 5 GG ins Leere. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Richter und Beamte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung aus rein finanziellen Gründen kann zur Bewältigung von Ausnahmesituationen in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme ausweislich einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist.

### III. Vorläufige zusammenfassende Bewertung

Die heutigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden seitens des dbb positiv bewertet, da erstmalig für alle Gesetzgeber verbindliche Kriterien benannt wurden, anhand derer die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung objektiv zu bestimmen ist.

Die getroffenen Entscheidungen betreffen – auch wenn sie unmittelbar nur für Richter ergangen sind – alle Beamten in Bund, Ländern und Gemeinden in gleicher Weise.

Das Bundesverfassungsgericht hat klare, transparente und nachvollziehbare Prüfungsschritte zur Bestimmung der unteren Grenze der amtsangemessenen Besoldung festgelegt. An diesen müssen sich die Besoldungsgesetzgeber im Rahmen der Bemessung der Höhe der Besoldung ihrer Beamten messen lassen.

Die heutigen Entscheidungen sind als klares Signal zu werten, dass den Gesetzgebern bei der Ausgestaltung der Besoldung zwar ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht, die Höhe der Besoldung jedoch nicht in ihr freies Ermessen gestellt ist.

Dies ist ausdrücklich positiv zu bewerten und bestätigt die bisher vom dbb vertretene Argumentation, dass die Besoldung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen muss. Der gesamte öffentliche Dienst in Bund, Ländern und Gemeinden muss - trotz Föderalismusreform - finanziell so attraktiv ausgestaltet sein, damit er im Wettbewerb um die besten Kräfte bestehen kann.

Der dbb wird nach Auswertung der Entscheidungsgründe weiter berichten.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015